

REGIONALGESETZ VOM 11. JULI 2014, NR. 5

Abänderungen zum Regionalgesetz Nr. 2 vom 26. Februar 1995 (Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol), so wie durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008, Nr. 8 vom 16. November 2009, Nr. 8 vom 14. Dezember 2011 und Nr. 6 vom 21. September 2012 abgeändert, sowie zum Regionalgesetz Nr. 5 vom 23. November 1979 (Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Regionalausschusses) mit seinen späteren Änderungen zwecks Eindämmung der öffentlichen Ausgaben¹

I. TITEL

**NEUE ALTERSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSZAHLUNG
DER BIS ZUR XIV. LEGISLATURPERIODE ANGEREIFTEN
LEIBRENTEN – REDUZIERUNG DES AUSMASSES
DER DIREKTEN UND ÜBERTRAGBAREN LEIBRENTEN
– GRENZE HINSICHTLICH DER ANHÄUFUNG DER
LEIBRENTEN**

Art. 1² Angleichung der Altersvoraussetzungen für den Anspruch auf die Zuerkennung der Leibrente an das INPS/NISF-Beitragssystem

(1) In Anwendung der Grundsätze gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des Gesetzesdekretes Nr. 174 vom 10. Oktober 2012, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012 umgewandelt worden ist, ist das Alter für die Erwirkung des Anrechtes auf die wie auch immer genannte Leibrente jenes, das vom Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995 „Reform des Pflicht- und Zusatzrentensystems“ für reine Beitragszahler, die in der getrennten Verwaltung das Anrecht auf die vorzeitige Rente angereift haben, vorgesehen ist.

(2) Für jedes Jahr der Amtszeit, das über das fünfte Jahr hinausgeht, wird das für die Erwirkung des Anrechtes erforderliche Alter um ein Jahr, jedoch höchstens um fünf Jahre und höchstens bis zum sechzigsten Lebensjahr, herabgesetzt.

Art. 2³

Art. 3⁴

Art. 4⁵

¹ Im ABl. vom 16. Juli 2014, Nr. 28 – Sondernummer Nr. 1

² Artikel ersetzt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7

³ Artikel aufgehoben durch Art. 2 Abs. 2 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7

⁴ Artikel aufgehoben durch Art. 2 Abs. 2 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7

⁵ Artikel aufgehoben durch Art. 2 Abs. 2 des RG vom 15. November 2019, Nr. 7

II. TITEL

ABSCHAFFUNG DES RECHTSINSTITUTS DER VORSORGEBEHANDLUNG FÜR DIE AB DER XV. LEGISLATURPERIODE GEWÄHLTEN ABGEORDNETEN – KÜRZUNG DER AMTSENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS UND DES REGIONALAUSSCHUSSES

Art. 5 Abschaffung der Vorsorgebehandlung und Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge

(1) Das im Regionalgesetz Nr. 6 von 2012 für die in der XV. Legislaturperiode und in den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten vorgesehene Rechtsinstitut der Vorsorgebehandlung ist abgeschafft. Mit Wirkung zum Tag des Ablaufs der Vorsorgebehandlung für die in der XVII. und den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten ist die Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge laut diesem Artikel im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol), in geltender Fassung, abgeschafft.⁶

(2) Die Pflichtvorsorgebeitragszahlung, der die Abgeordneten gemäß Art. 7 Abs. 4 des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 im Ausmaß von 8,80 Prozent der für die Beitragsleistung festgeschriebenen Steuergrundlage unterliegen, die der Aufwandsentschädigung laut Abs. 1 des Art. 2 des genannten Gesetzes unter Ausschluss jeglicher weiteren Amts- und Zusatzentschädigungen entspricht, wird mit Wirkung ab Beginn der laufenden Legislaturperiode zusammen mit der Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates, die im Höchstausmaß von 24,20 Prozent unter Berücksichtigung des Abs. 3 festgesetzt ist, zugunsten der jeweiligen Ergänzungsvorsorge eingezahlt, sofern der Abgeordnete diese angibt.

(3) Die Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates wird bis zum Mindestausmaß von 12 Prozent im Verhältnis zur entsprechenden figurativen Beitragszahlung gekürzt, die bereits zu Lasten der Zugehörigkeitsvorsorgekörperschaft des jeweiligen Abgeordneten, der lohnabhängiger Arbeitnehmer des privaten oder öffentlichen Bereichs ist, geht.

(4) Der Abgeordnete, der nicht lohnabhängiger Arbeitnehmer des privaten oder öffentlichen Bereichs ist, muss für die Zwecke der Zuerkennung der Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates gewährleisten, dass der Auftrag eines Abgeordneten entsprechend den für die lohnabhängigen Arbeitnehmer vorgesehenen Bedingungen der Ausschließlichkeit verrichtet wird.

(5) Sofern der Abgeordnete nicht in die im Abs. 4 angeführte Kategorie fällt, wird die Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates bis zum Mindestausmaß von 12 Prozent um den Vorsorgebeitrag gekürzt, der autonom in die jeweilige Zugehörigkeitskasse oder bei der jeweiligen -körperschaft eingezahlt wird.

(6) Für die Abgeordneten, die Inhaber einer direkten Rente sind, erfolgt keine Zuerkennung der Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates.

(7) Die Rückerstattung der Pflichtvorsorgebeitragszahlung gemäß der Abs. 2 und 3 zugunsten der Abgeordneten ist nicht vorgesehen außer im Todesfalle, wenn der Tod vor dem Beitritt an die eigene Ergänzungsvorsorge eintritt, vorbehaltlich der Überprüfung der in den Abs. 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen.⁷

Art. 6 Amtsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums und des Regionalausschusses

⁶ Absatz geändert durch Art. 1 Abs. 2 des RG vom 19. November 2024, Nr. 3. Siehe auch Art. 2 des RG Nr. 3/2024.

⁷ Absatz geändert durch Art. 8 Abs. 1 des RG vom 12. Dezember 2014, Nr. 12 (Finanzgesetz)

(1) Die Prozentsätze der Amtsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums gemäß Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 6 von 2012 werden auf das nachstehend angeführte Ausmaß herabgesetzt: Präsident, von 45 auf 31 Prozent; Vizepräsidenten, von 22,50 auf 18 Prozent; Präsidialsekretäre von 11,25 auf 9 Prozent.

(2) Die Prozentsätze der Amtszulage der Mitglieder des Regionalausschusses laut Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 23. November 1979 (*Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Regionalausschusses*) mit seinen späteren Änderungen werden auf das nachstehend angeführte Ausmaß gekürzt: Präsident, von 45 auf 31 Prozent; wirkliche Assessoren, von 27 auf 20 Prozent; Ersatzassessoren von 18 auf 10 Prozent.

III. TITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Abschaffung von Bestimmungen

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 26. Februar 1995 betreffend (*Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol*), abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008, Nr. 8 vom 16. November 2009, Nr. 8 vom 14. Dezember 2011 und Nr. 6 vom 21. September 2012 werden abgeschafft.

Art. 8 Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium des Regionalrates bzw. der Präsident des Regionalrates wenden in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen alle Maßnahmen an, die das Gesetz und die Ordnungsvorschriften der Abgeordnetenkommission dem Präsidium, dem Kollegium der Quästoren bzw. dem Präsidenten der Abgeordnetenkommission zuerkennen.

(2) Das Präsidium wird beauftragt, einen Vereinheitlichten Text zur Koordinierung der geltenden Bestimmungen in Einklang mit dem vorliegenden Gesetz sowie alle für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Akte zu erlassen.

Art. 9 Finanzbestimmung

(1) Die geringeren, im Betrag von 1.940.000,00 Euro geschätzten Ausgaben für das Finanzjahr 2014 und in Höhe von 2.200.000,00 Euro für die Finanzjahre 2015 und 2016, die sich durch die Anwendung der in den Art. 2 und 6 enthaltenen Bestimmungen ergeben, stellen Einsparungen der Haushaltsgrundeinheiten 10.100 und 10.200 des Haushaltsvoranschlags des Regionalrates für das Finanzjahr 2014 und die nachfolgenden Haushaltsjahre dar.

(2) Die aufgrund der im Art. 5 enthaltenen Bestimmungen erwachsenden Ausgaben, die auf 1.400.000,00 Euro jährlich geschätzt werden, werden durch die Verringerung der auf den Haushaltsgrundeinheiten 10.100 und 10.200 für die Jahre 2014 bis 2016 verfügbaren Ausgabenermächtigungen, so wie laut Abs. 1 vorgesehen, gedeckt.

Art. 10 Dringlichkeitsklausel

(1) Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.